

Stand: 23.06.2026 21:17:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12493

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Funktionsstellenpauschale an Träger auszahlen, bewährte Strukturen beibehalten (Drs. 19/11801)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12493 vom 22.06.2026



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Funktionsstellenpauschale an Träger auszahlen, bewährte Strukturen beibehalten  
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 22 Buchst. c wird Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben
  1. für Angebote der Kindertagespflege nach Art. 2 Abs. 4 sowie
  2. in den Fällen des Abs. 1 Satz 2einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 22.“
2. In Nr. 29 wird Art. 22 wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
3. Nach Nr. 29 wird folgende Nr. 30 eingefügt:  
„30. Nach Art. 22 wird folgender Art. 22a eingefügt:  

„Art. 22a  
Förderanspruch der Träger der Kindertageseinrichtungen  
für Funktionsstellen

<sup>1</sup>Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten für die Finanzierung von Funktionsstellen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB), eine staatliche Funktionsstellenpauschale. <sup>2</sup>Die Pauschale wird jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Höhe der Pauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst.“ ‘
4. Die bisherigen Nrn. 30 bis 39 werden die Nrn. 31 bis 40.

### **Begründung:**

Die Förderung von Funktionsstellen, beispielsweise für Sprachförderung und Sprachberatung, digitale Bildung oder pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB), soll künftig

über eine Pauschale erfolgen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, die geplante Ausgestaltung und insbesondere die Auszahlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch nicht zielführend – darauf wurde auch in der parlamentarischen Anhörung zur BayKiBiG-Reform seitens der Sachverständigen hingewiesen. Denn damit droht das bewährte Angebot der Unterstützungskräfte zerschlagen zu werden: Künftig müssten 96 Kommunen die Gelder an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten, was einen zusätzlichen bürokratischen – und in der Sache unnötigen – Mehraufwand bedeutet. Für überregional wirkende Fachkräfte wäre zudem eine kleinteilige Abrechnung mit etlichen Jugendämtern administrativ unpraktikabel. Zum anderen soll die Verteilung der Gelder laut Gesetzentwurf ohne konkrete Zweckbindung erfolgen. Denn in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, es bleibt den Ämtern völlig frei überlassen, ob und nach welchem Maßstab die Mittel an die Einrichtungsträger weitergereicht werden oder ob beispielsweise amtsinterne Stellen geschaffen werden. Das führt im schlimmsten Fall dazu, dass die über Jahre qualifizierten Fachkräfte nicht weiter beschäftigt werden können und dem frühkindlichen Bildungsbereich verloren gehen. Das gilt es zu verhindern – es ist nicht zielführend, dass die Frage, ob beispielsweise eine Sprachförderkraft finanziert wird, von der Prioritätensetzung und der Haushaltslage der jeweiligen Kommune abhängt.

Entsprechend wird der Gesetzentwurf dahingehend geändert, dass die Funktionsstellen wie bisher beim Träger angesiedelt sind und die Fördermittel direkt an die freien Träger bzw. Verbände ausgereicht werden. Das bisherige landesweit einheitliche Antrags- und Bewilligungsverfahren wird beibehalten. Zudem wird die Zweckbindung der ausgereichten Mittel unterstrichen.